

VEREINSSATZUNG **GLOCKWERKS LICHTER KUNSTPROJEKTE e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen GLOCKWERKS LICHTER KUNSTPROJEKTE e.V. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz e.V... Er hat seinen Sitz in Nieder-Olm, Im Kalkofen 2.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Kunst. Er schafft ein Forum für Künste aller Art, fördert das Kunstverständnis der Bevölkerung und die mediterrane Lebensart.

Die Vereinsziele werden verwirklicht durch Lesungen, Kunstausstellungen (insbesondere Malerei, Fotografie), Musikveranstaltungen, Kabarett und Theater.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Als gemeinnütziger Verein ist er selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1999.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied (zum Schluss eines Kalenderjahres, Kündigungsfrist 3 Monate), durch Ausschluss aus dem Verein (wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, durch Beschluss des Vorstands). Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann das Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ab dem Jahr 2025 wird ein Jahresbeitrag von € 30,00 je Mitglied erhoben. Ehepartner oder zusammenlebende Lebenspartner zahlen jährlich € 40,00 pro Paar.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden oder aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern.

Den erweiterten Vorstand ergänzen der Kassenwart und der Schriftführer. Bei Bedarf können Beisitzer gewählt werden.

Der 1. und 2. Vorsitzende, oder das Dreiergremium, vertreten bzw. vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich; beide bzw. alle drei sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften von mehr als € 750,00 müssen sie die Zustimmung des erweiterten Vorstands einholen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist zuständig für:

- die laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans, die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die Erstellung des Jahresberichts,
- Ernennung eines Ehrenvorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Die Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstands einberufen. Eine Tagesordnung muss nicht vorliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind, er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Sofern dem Vorstand ein 1. und 2. Vorsitzender angehören, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich von einem Mitglied des Vorstands, unter Einhaltung von einer Einladungsfrist von 2 Wochen, schriftlich einzuberufen; dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- Feststellung des Mitgliedsbeitrages, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.

Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich, mit Grund und Zweck, fordern oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Haftung

Die Vereinsmitglieder haften nicht nachrangig. Die Haftung wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nieder-Olm mit der Maßgabe der Verwendung für kulturelle Zwecke in der Stadt.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muss gewährleistet sein.

Ausfertigung: 1.2.2025/US